

Stärkung der Tarifbindung durch mehr Regulierung?

Am 28.2.2017 hat der DGB-Vorstand ein „Positionspapier zur Stärkung der Tarifbindung“ beschlossen. In ihm werden u.a. gravierende Gesetzesänderungen im Tarifrecht gefordert. Um nur einige Beispiele zu nennen: Gesetzliche Öffnungsklauseln zugunsten von Tarifverträgen sollen zurückgeführt und OT-Mitgliedschaften eingeschränkt werden. Bei „Abspaltungen“ wird die „kollektive Fortgeltung“ von Tarifverträgen verlangt. Ketten-Betriebsübergänge seien als institutioneller Rechtsmissbrauch zu werten. Bei Teiländerungen am Tarifvertrag soll die Nachbindung für nicht geänderte Teile erhalten bleiben, soweit sie für sich alleine sinnvoll sind. Es sei „gesetzlich klarstellend“ zu regeln, dass ein nachwirkender Tarifvertrag auch für Arbeitsverhältnisse oder Tarifbindungen gilt, die erst nach Ablauf des Tarifvertrags begründet werden. Außerdem dürfe eine andere Abmachung nicht vor dem Eintritt der Nachwirkung getroffen werden. Für den Fall, dass tarifgebundene Arbeitgeber Tarifverträge systematisch nicht anwenden, sei ein Verbandsklagerecht einzuführen. Bei der Allgemeinverbindlicherklärung sei die „überwiegende Bedeutung“ möglichst unabhängig von mitgliedschaftlichen Tarifbindungen zu konkretisieren, das Vetorecht der Arbeitgeber im Tarifausschuss abzuschaffen. Das Recht von Gewerkschaften auf Zugang zum Betrieb sei zu verbessern. Tarifliche Spannenklauseln müssten zur Förderung von Gewerkschaftsmitgliedschaften gesetzlich zugelassen werden.



Der Gesetzgeber bemüht sich seit längerem um die „Stärkung“ der Tarifautonomie. Schon mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz reagierte er aber nur auf ihre Schwäche. Von einer Stärkung kann keine Rede sein. Ähnliches gilt für das Tarifeinheitsgesetz, das sich gerade gegen solche Gewerkschaften richtet, deren Organisationsgrade hoch sind. Die bislang nicht näher konkretisierten Vorschläge des DGB stärken ebenfalls weder die Tarifbindung noch die Tarifautonomie überhaupt. Schon das Mindestlohngesetz und die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung, die jeden Anreiz nehmen, einem Verband beizutreten, waren verbandspolitisch ein Pyrrhussieg. Weiterer Zwang würde ebenfalls kontraproduktiv wirken und die mitgliederschaftlich legitimierte Tarifbindung nicht stärken, sondern weiter schwächen. Für die Tarifautonomie wäre das fatal. Nicht der Gesetzgeber ist gefordert. Es sind die Tarifparteien selbst. Sie müssen den Gründen nachgehen, weshalb viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer es nicht mehr für sinnvoll halten, ihre Interessen durch einen Verband vertreten zu lassen. Es liegt in ihrer Hand, die Tarifbindung zu stärken, indem sie Anreize zum Verbandsbeitritt und -verbleib setzen, anstatt durch weiteren Zwang an den Symptomen einer geschwächten Tarifautonomie herzumzudoktern. Anreize können etwa maßvolle und flexible Tarifverträge sein, aber auch Sonder Vorteile für Gewerkschaftsmitglieder. Im Übrigen verkennt der DGB, dass zur Tarifautonomie auch die negative Koalitionsfreiheit als von Art. 9 III GG geschütztes Recht gehört, nämlich einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft nicht beizutreten oder diese(n) zu verlassen. Schon sie zieht möglichen Gesetzesänderungen deshalb eine Grenze.

Professor Dr. Matthias Jacobs, Bucerius Law School, Hamburg